

Übersicht der Führerscheinklassen und Fahrberechtigungen nach § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung in der Fassung vom 19.01.2013

Symbol	Klasse	Mindestalter	Einschluss	Fahrzeugmerkmale
	AM	16	---	Zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen außerdem nicht mehr als 350 kg Leermasse. Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen
	A1	16	AM	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder) und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm ³ Hubraum im Falle von Fremdzündungsmotoren oder mehr als 45 km/h und bis 15 kW Leistung
	A2	18	AM, A1	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, aber mit nicht mehr als 35 kW Nennleistung und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg
	A	24/21/20**	AM,A1,A2	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und mehr als 50 cm ³ Hubraum im Falle von Fremdzündungsmotoren oder mehr als 45 km/h und mit mehr als 15 kW Leistung
	B	18/17*	AM, L	Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt)
	B 96	18/17*	AM, L	Kraftfahrzeuge der Klasse B mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse; zulässige Gesamtmasse der Kombination über 3500 kg, aber nicht über 4250 kg
	BE	18/17*	B, AM, L	Kraftfahrzeuge der Klasse B mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg - zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens 3500 kg
	C	21	C1	Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
	CE	21	C1E, BE, T	Kraftfahrzeuge der Klasse C mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg
	C1	18	---	Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg und nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
	C1E	18	BE	Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12000 kg nicht übersteigen.
	D	24	D1	Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
	DE	24	D1E, BE	Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg
	D1	21	---	Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – zur Personenbeförderung mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und deren Länge höchstens 8 Meter beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
	D1E	21	BE	Kraftfahrzeuge der Klasse D1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg
	L	16	---	Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern
	T	16	AM, L	Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). Für 16- und 17jährige: beschränkt auf Zugmaschinen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

Allgemeine Hinweise:

* Bei Teilnahme am Begleiteten Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer

** ab 21 Jahren nur dreirädrige Kraftfahrzeuge mit mehr als 15 kW; ab 20 Jahre nur Kraftfahrzeuge bei Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens zwei Jahren

Bitte auf der Rückseite des Kartenführerscheins evtl. befristete Klassen (Spalte 11) und Schlüsselzahlen (Spalte 12 und Zeile 12) beachten. Eine Verlängerung ist eigenverantwortlich rechtzeitig, etwa 3 Monate vor Ablauf der ausgewiesenen Gültigkeitsdauer zur Vermeidung von Rechtsnachteilen zu beantragen.

Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und CE ab dem 01.02.2005 berechtigen diese im Inland nur noch zum Führen von Kraftomnibussen – ggf. mit Anhänger – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustand des Fahrzeugs dienen.

Liste der Schlüsselzahlen (Auszug) nach Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Fassung vom 19.01.2013

a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union

01	Sehhilfe und/oder Augenschutz Wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:	79 (...)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
01.01	Brille	79	Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen
01.02	Kontaktlinsen	(C1E> 12000 kg, L<=3	
01.03	Schutzbrille		
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe		
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen		
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen		
05.01	Nur bei Tageslicht		
05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts .../innerhalb der Region ...		
05.03	Ohne Beifahrer/Sozius	79	Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
05.04	Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	(S1<= 25/7500 kg)	
05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist	79(L<=3)	Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen
05.06	Ohne Anhänger	79.01	Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
05.07	Nicht gültig auf Autobahnen	79.02	Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
05.08	Kein Alkohol		
10	Angepasste Schaltung	79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
15	Angepasste Kupplung	79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
20	Angepasste Bremsmechanismen		
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen	79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen		Fahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
35	Angepasste Bedieneinrichtungen	79.06	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
40	Angepasste Lenkung	80	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
42	Angepasste(r) Rückspiegel	81	Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden
43	Angepasster Fahrersitz		
44	Anpassungen des Kraftrades	90	Kraffahrer, die Inhaber eines Befähigungsnachweises sind und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraffahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllen (zum Beispiel: 95.01.01.14)
44.01	Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel		
44.02	(Angepasste) handbetätigte Bremse		
44.03	(Angepasste) fußbetätigte Bremse		
44.04	Angepasste Beschleunigungsmechanismen	95	Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3500 kg, jedoch nicht mehr als 4250 kg beträgt
44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung		
44.06	Angepasster Rückspiegel		
44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen		
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen		
45	Kraftrad nur mit Beiwagen		Die Schlüsselzahlen 72, 74 - 77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18.01.2013 erteilt worden sind, verwendet werden.
46	Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge		
50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)		
51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)		
70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU - Unterscheidungskennzeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungskennzeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11)		
71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungskennzeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE-Unterscheidungskennzeichen)		
72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)		
73	Nur viererädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)		
74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)		
75	Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)		
76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)		
77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)		
78	Keine Fahrzeuge, die über ein Kupplungspedal oder, bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1 über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel verfügen, das (der) vom Fahrer bei Anfahren oder beim Anhalten des Kraftfahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedient wird.		
			b) nationale Schlüsselzahlen
		104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
		171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
		172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
		174	Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhängern (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
		175	Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³
		176	Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
		177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
		178	Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
		179	Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
		181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
		182	Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE, C und CE: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres
		183	Auflage zu den Klassen D, DE: Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres
		184	Begleitetes Fahren ab 17 Jahren
			Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31.12.1998 erteilt worden sind, verwendet werden.